



II-6607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7184/1-Pr 1/92

2893 /AB

1992 -07- 09

zu 2907 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2907/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat SrB und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend mißbräuchliche Anwendung der Elektroschock-Therapie, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Sind Ihnen oben genannte Fälle bekannt?
2. Wie lautet die Begründung für die 4-malige Zwangsbehandlung mit E-Schocks im Krankenhaus Horn?
3. Warum wurde im Krankenhaus Horn weder von Josef L. noch von seiner Mutter die vorherige Einwilligung eingeholt?
4. Wer trägt die Verantwortung für die obgenannte Vorgangsweise?
5. Mit welcher Begründung seitens des Krankenhauses Horn wurde der Mutter des Josef L. das Besuchsrecht verweigert?

- 2 -

6. Mit welcher Begründung seitens des Krankenhauses Horn wurde der Mutter des Josef L. die Information über seinen Zustand verwehrt?
7. Mit welcher Begründung seitens des Krankenhauses Horn wurde Josef L. in das LKH Mauer transferiert und wer trägt für diese Maßnahme die Verantwortung?
8. Ist Ihnen bekannt, daß immer wieder Patienten ohne schriftliches Einverständnis und ohne gerichtliche Genehmigung mit Elektroschocks behandelt werden?
9. Wenn ja, wie viele solcher Fälle kennen Sie, und was werden Sie in Ihrer Eigenschaft als Justizminister unternehmen, um zu verhindern, daß Elektroschocks in dieser Form "verabreicht" werden?
10. Sehen Sie eine Möglichkeit, gegen Ärzte, die in dieser Form behandeln, disziplinarrechtlich vorzugehen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der Fall des Josef L. ist dem Bundesministerium für Justiz durch einen aus Anlaß der vorliegenden Anfrage im Weg über die Oberstaatsanwaltschaft Wien eingeholten Bericht der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau bekannt geworden. Im Rahmen der aus Anlaß der schriftlichen Frage Zahl 2815/J-NR/1992 durchgeführten Umfrage bei sämtlichen Staatsanwaltschaften Österreichs hatte die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau über diesen Fall noch nicht berichtet, weil der zuständige Sachbearbeiter damals hiezu nicht befragt werden konnte.

- 3 -

Der Todesfall im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartner Höhe (Klaus G.) war dem Bundesministerium für Justiz schon aus Anlaß der Voranfrage bekannt geworden. Auf den letzten Absatz der entsprechenden schriftlichen Beantwortung vom 4.6.1992 darf hingewiesen werden.

Zu 2 bis 7:

Die Behandlung des Josef L. durch einen Neurologen des Krankenhauses Horn am 25. und 26.11.1991, insbesondere auch mit Elektroschocks, war Gegenstand einer Strafanzeige, die der Genannte, vertreten durch seine - ihrerseits anwaltlich vertretene - Mutter bei der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau am 18.2.1992 erstattet hat. Am 21.2.1992 hat die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau beim Bezirksgericht Horn gerichtliche Vorerhebungen gegen den angezeigten Arzt wegen Verdachts in Richtung der §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 1; 92 Abs. 1 StGB beantragt. Mit Beschluß der Ratskammer des Kreisgerichtes Krems an der Donau vom 5.5.1992 wurde diese Strafsache wegen Befangenheit sämtlicher Richter des Bezirksgerichtes Horn dem Bezirksgericht Kirchberg am Wagram zugewiesen.

Die Anklagebehörde hat im Rahmen ihrer Erhebungsanträge insbesondere die Beischaffung der Krankengeschichten des Krankenhauses Horn und der Niederösterreichischen Landesnervenklinik Mauer sowie die Einholung eines gerichtsmedizinischen Sachverständigengutachtens über die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der dem Josef L. zuteil gewordenen Behandlung, vor allem jener mit Elektroschocks, sowie über die Folgen dieser Behandlung beantragt. Die Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen.

Soweit die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen für die strafrechtliche Beurteilung des Falles von Bedeutung sind,

- 4 -

werden sie im Rahmen des dargestellten Strafverfahrens zu berücksichtigen sein. Mangels näherer Kenntnis des - noch nicht hinreichend geklärten - Sachverhalts kann ich zu diesen Anfragepunkten im einzelnen nicht Stellung nehmen. Darüber hinaus möchte ich auch aus grundsätzlichen Erwägungen von der inhaltlichen Erörterung eines Sachverhalts, der Gegenstand eines anhängigen Strafverfahrens ist, insbesondere was die Verantwortungslage anlangt, im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Abstand nehmen. Ein dienstaufsichtsbehördliches Einschreiten des Bundesministeriums für Justiz gegenüber der Anklagebehörde ist jedenfalls nicht geboten, weil diese die zur Klärung und strafrechtlichen Würdigung des Sachverhalts erforderlichen und nach Lage des Falles zweckmäßigen Erhebungsanträge gestellt hat.

Zu 8 und 9:

Eine Häufung von Fällen, die den Verdacht betreffen, daß Patienten ohne ihr nach dem Gesetz erforderliches schriftliches Einverständnis bzw. ohne gerichtliche Genehmigung mit Elektroschocks behandelt worden wären, ist mir nicht bekannt.

Ein Handlungsbedarf im Rahmen der Dienstaufsichtskompetenz des Bundesministeriums für Justiz mit dem Ziel, solche Fälle zu verhindern, besteht nicht, weil gewährleistet ist, daß die in Betracht kommenden Einzelfälle von den Justizbehörden dem Gesetz entsprechend behandelt werden. Eine darüber hinausgehende Kompetenz kommt dem Bundesministerium für Justiz in diesem Zusammenhang nicht zu.

Zu 10:

Das ärztliche Disziplinarrecht fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizressorts.

8. Juli 1992

